

1. Im Rahmen der Strategie für den digitalen Binnenmarkt und im Einklang mit der Mitteilung von 2012 zum elektronischen Geschäftsverkehr und zu anderen Online-Diensten analysiert die Kommission die Notwendigkeit einer spezifischen Initiative zu Melde- und Abhilfeverfahren, die Rechtssicherheit und Transparenz in Bezug auf die Art und Weise, wie Online-Vermittler vermeintlich illegale Inhalte vom Netz nehmen, gewährleisten soll.
2. Um die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit zu fördern, ermöglicht die Kommission den Zugriff auf ihre Websites über anonymisierte IP-Adressen. Sie behält sich jedoch vor, im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der Computer- und Netzsicherheit diesen Zugang – wie schon in der Vergangenheit geschehen – vorübergehend zu blockieren.
3. Die Kommission ist der Auffassung, dass die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft ein Grundrecht darstellen. Sie ist bemüht, die Wahrung dieses Rechts mit allen ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Verfügung stehenden Instrumenten sicherzustellen, und dabei ist Artikel 51 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta Rechnung zu tragen, wonach die Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der¹ Union gilt. Die Mitteilung der Europäischen Kommission „²Internet-Politik und Internet-Governance: Europas Rolle bei der Mitgestaltung der Zukunft der Internet-Governance“ sowie die Schlussfolgerungen des Rates zur Internet-Governance bekräftigen eine Vision des Internets als einheitliches, offenes, neutrales, freies und unfragmentiertes Netzwerk, das denselben Gesetzen unterliegt, die im Offline-Bereich gelten, in dem jeder Einzelne seine Rechte genießt und Rechtsmittel einlegen kann, wenn diese Rechte verletzt werden.